



Teubel, Zensen, Schulze Rechtsanwälte				
Eing.: - 1. März 2000				
Dez.	BKA	Zivil	Verf.	z.A.

OBERLANDESGERICHT HAMM

*D. Gdt
Trusf. 2.3.8*

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

4 U 112/99 OLG Hamm

43 O 10/99 LG Essen

Verkündet am 27. Januar 2000

Reichstein, Justizhauptsekretärin,
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle des Oberlandesgerichts

In Sachen

des Verbraucherschutzvereins e.V.,
vertreten durch den Vorstand Herrn Dr. Fritz Bultmann,
Lützwowstraße 33 - 36, 10785 Berlin,

Klägers und Berufungsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Teubel, Zensen und
Schulze in Hamm -

g e g e n

Herrn Dieter Große-Büning,
In der Orthöfen 23, 45770 Marl,

Beklagten und Berufungsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Seydel,
Dr. Bodenstaff, Dr. Dominicus,
Dr. Jersch, Dr. Lazar, Steinhagen,
Dr. Klein, Dr. Hädrich-Riedenklau und
Niemeier in Hamm -

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm auf die mündliche Verhandlung vom 27. Januar 2000 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Dieckhöfer und die Richter am Oberlandesgericht Bähr und Korves

für **R e c h t** erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das am 8. April 1999 verkündete Urteil der 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Essen wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Kläger auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar und beschwert den Kläger mit 30.000,00 DM (zugleich Streitwert für das Berufungsverfahren).

Der Kläger sieht in dieser Anzeige eine Irreführung der Verbraucher, weil diesen suggeriert werde, daß 60 - 70 % des gesamten Warmwasserbedarfs eines Haushalts einschließlich des Heizungswassers mit Hilfe von Solarenergie gedeckt werden könne. Tatsächlich wird, wie unstreitig ist, der genannte Prozentsatz nur in Bezug auf das warme Brauchwasser ohne Heizung erzielt, während bei Einschluß des Heizungswassers die Ersparnis nur ca. 18 % beträgt.

Das Landgericht hat das Unterlassungsbegehren des Klägers abgewiesen. Nach dem Gesamteindruck der Anzeige sei eine Irreführung gemäß § 3 UWG nicht ersichtlich. Verbraucher, die eine neue Heizung planen, würden im Falle eines Neubaus sachkundigen Rat durch einen Architekten in Anspruch nehmen oder hätten Erfahrungen mit entsprechenden Anlagen. Im Anzeigentext sei klargestellt, daß der Wasserkreislauf zum Heizen mit Gas betrieben werden müsse. Es liege dann aber der Schluß auf der Hand, daß die Solarenergie nicht auf das Heizen, sondern nur auf die Gewinnung von Warmwasser im Haushalt zu beziehen sei.

Mit der Berufung vertritt der Kläger weiterhin die Auffassung, daß die Anzeige den unrichtigen Eindruck erwecke, daß die genannte Einsparung sich auf die Erzeugung von Warmwasser insgesamt beziehe. Die Anzeige wende sich nicht an Architekten oder Handwerker, sondern an Laien, die in der Regel nur einmal im Leben bauten oder einen Austausch der Heizungsanlage beabsichtigten. Aus der Anzeige ergebe sich gerade nicht, daß die Ersparnis sich ausschließlich auf die sogenannte Brauchwasserbereitung beziehe, denn schon im Eingangssatz werde von einer neuen Heizung gesprochen. Wenn es dann zwei Sätze weiter heiße, daß 60 - 70 % des Warmwasserbedarfs mit einer Solaranlage gedeckt werden könnten, wisse der technisch unkundige Leser gerade nicht, daß nunmehr das warme Wasser ohne Heizwasser gemeint sei.

Der Kläger beantragt,

abändernd den Beklagten zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 500.000,00 DM, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs für eine Heizungsanlage mit einer kombinierten Solaranlage mit Aussagen zu werben wie etwa:

„Wenn Sie ihre Heizung neu planen - dann planen Sie die Sonne mit ein ...

60 - 70 % Ihres Warmwasserbedarfs können Sie auch in Deutschland mit einer Solaranlage decken.

Setzen Sie zudem die Gasbrennwertanlage für Ihre Warmwassergewinnung ein, erreichen Sie das Optimum:

Billige Energie durch die Sonne und preiswertes Heizen mit der Gasbrennwerttechnik ...

... und Sie schonen die Umwelt.

Jetzt planen, im Winter sparen!“,

solange die technischen Voraussetzungen nicht gegeben sind, daß 60 - 70 % des gesamten Warmwasserbedarfs

(Brauchwasser und Wasser zur Unterstützung der Raumheizung) einer Wohnung/eines Einfamilienhauses in Deutschland durch eine Solaranlage gedeckt werden kann

etwa durch folgende Anzeige:

(Es folgt eine Wiedergabe der oben abgebildeten Anzeige.)

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das angefochtene Urteil mit näheren Ausführungen und erhebt die Einrede der Verjährung.

Zur Verjährungseinrede erwidert der Kläger, daß die beanstandete Anzeige noch nach dem Eingang der Klage bei Gericht (27.01.1999) erschienen sei, nämlich am 29.01.1999, was unbestritten geblieben ist.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze und vorgelegten Unterlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers ist unbegründet.

Das Landgericht hat mit Recht einen Verstoß gegen § 3 UWG durch die in Rede stehende Anzeige des Beklagten verneint. Die angegriffenen Aussagen enthalten keine irreführenden Angaben über die beworbenen Anlagen.

Die Anzeige wendet sich an Bauherren und Hauseigentümer, die einen Neubau oder einen Austausch der Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen planen. Auf das Verständnis dieser Verkehrskreise, zu denen auch die Mitglieder des Senats zählen, ist abzustellen. Bei dem genannten Personenkreis handelt es sich aber regelmäßig um Verbraucher, die Vorkenntnisse über die unterschiedlichen Arten des in einem Haus üblicherweise benötigten heißen Wassers besitzen. Ihnen ist bekannt, daß zwischen dem zum Verbrauch bestimmten Warmwasser, etwa zum Kochen, Spülen, Waschen, Duschen oder Baden einerseits und dem Heizungswasser, das sich demgegenüber in einem geschlossenen Kreislauf bewegt, zu unterscheiden ist. Hinzu kommt, daß es sich beim Einbau einer Solaranlage und einer neuen Heizung um höhere Investitionen handelt, so daß der angesprochene Leser der Anzeige

von dem Angebot grundsätzlich nur nach reiflicher Überlegung Gebrauch machen wird (vgl. BGH, WRP 1998, 857, 859 - Umwelt-Bonus).

Die vom Kläger vorrangig angegriffene Aussage, „60 - 70 % Ihres Warmwasserbedarfs können Sie auch in Deutschland mit einer Solaranlage decken“ darf zudem nicht isoliert betrachtet werden. Es handelt sich um einen Satz innerhalb eines längeren Anzeigentextes, der nicht aus dem Zusammenhang gerissen werden darf. Zu berücksichtigen ist vielmehr der Kontext der gesamten Anzeige. Danach wird hier ein aufgeklärter Verbraucher nicht irreführt.

Die Anzeige beginnt mit der Überschrift „Ein Sonnentag bringt über 200 Liter warmes Wasser“. Diese Aussage ist erkennbar allein auf das zum Verbrauch bestimmte Warmwasser gemünzt. Denn nur insoweit macht die Mengenangabe „bringt über 200 Liter“ Sinn. Das Heizungswasser befindet sich dagegen in einem geschlossenen Kreislauf, dem grundsätzlich keine Wassermenge in dieser Größenordnung zugefügt werden muß.

Der erste Satz des Textes im weißen Kasten („Wenn Sie Ihre Heizung neu planen - dann planen Sie die Sonne mit ein“) spricht ebenfalls nicht etwa deutlich von einer Ersparnis, die gerade auf die Heizung bezogen werden müßte. Der Satz bringt lediglich zum Ausdruck, daß anlässlich der Neuplanung der Heizung auch die Sonnenenergie berücksichtigt werden sollte. Das läßt sich durchaus in dem Sinn verstehen, daß dann, wenn sowieso die Heizung neu errichtet wird, für die Warmwasserbereitung eine Solaranlage eingeplant werden sollte, da eine nachträgliche Umrüstung unstreitig höhere Kosten verursacht.

Die zwei Sätze weiter folgende bereits zitierte Aussage mit den Prozentzahlen verwendet ausdrücklich den Begriff „Warmwasserbedarf“. Darunter wird nach allgemeinem Sprachverständnis nur das zum Verbrauch bestimmte Wasser verstanden. Eine Heizung

hat demgegenüber keinen eigentlichen Wasserbedarf. Denn das Wasser im Heizkreislauf wird nicht verbraucht, sondern zirkuliert als Wärmeträger.

Durch die im letzten Drittel des weißen Kastens folgende Aussage „Billige Energie durch die Sonne und preiswertes Heizen mit der Gasbrennwerttechnik“ wird verdeutlicht, daß eine Ersparnis bei der Heizung allein durch die Gasbrennwerttechnik erzielt werden soll. Dem Leser der Anzeige wird spätestens an dieser Stelle klar, daß hier eine Kombination von einer neuen Heizung mit Gasbrennwerttechnik einerseits und einer Solaranlage für die Warmwasserbereitung andererseits beworben wird. Für einen Schluß dahingehend, daß gerade auch der Energiebedarf der Heizung durch die Solaranlage vermindert würde, spricht bei dieser Gestaltung nichts. Das „preiswerte Heizen“ wird eindeutig nur auf die Gasbrennwerttechnik bezogen.

Dieses Verständnis der Vorteile der Solaranlage gerade bezogen auf die Warmwasserbereitung hinsichtlich des Brauchwassers wird unterstützt durch die in der Anzeige enthaltene Skizze. Dort ist die Solaranlage über einen Wärmetauscher verbunden mit dem Warmwasserspeicher, an dem ein Hahn zur Entnahme des erwärmten Wassers angeschlossen ist. Eine Verbindung des durch die Solaranlage erwärmten Wassers mit dem im Heizkreislauf befindlichen Wasser ist dagegen nicht ersichtlich. Zudem befindet sich neben dem Hahn das Wort „Warmwasser“. Auch damit wird verdeutlicht, daß mit „Warmwasser“ eben das aus der Leitung fließende erwärmte Wasser gemeint ist.

Unter diesen Umständen kann auch die weitere Aussage „Jetzt planen, im Winter sparen!“ nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Zu dieser Aussage gelangt der Leser erst, wenn er die bereits erörterten übrigen Teile der Anzeige zur Kenntnis genommen hat. Die angepriesene Ersparnis im Winter ist dann ohne weiteres auf die beworbene Gasbrennwerttechnik zu beziehen.

Nach dem Gesamtzusammenhang der Anzeigengestaltung ist danach eine Irreführung eines durchschnittlich informierten und verständigen Adressaten nicht festzustellen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 97 Abs. 1, 708 Ziffer 10, 713 ZPO.

Dr. Dieckhöfer

Bähr

Korves